

Merkblatt

des Gemeinsamen Vorprüfungsausschusses „Fachanwalt für Arbeitsrecht“ der Rechtsanwaltskammern Koblenz und Zweibrücken

1) Mitglieder des Ausschusses:

Vorsitzender:

Rechtsanwalt Dr. Adolf C. E r h a r t, van-Leyden-Str. 22, 67061 Ludwigshafen

Stellvertretender Vorsitzender:

Rechtsanwalt Dr. Klaus R u d o l f, Fischtorplatz 20, 55116 Mainz

Schriftführer:

Rechtsanwalt Michael E s c h e n a u e r, Dr. Karl-Aschoff-Straße 9, 5554 Bad Kreuznach

Stellvertretende Ausschussmitglieder:

- Rechtsanwalt Eric Geppert, Ludwigstraße 45, 67346 Speyer

2) Voraussetzungen:

Die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung setzt voraus:

- Besondere theoretische Kenntnisse im Arbeitsrecht
- Besondere praktische Erfahrungen im Arbeitsrecht
- Dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung

3) Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 6 FAO)

Der Nachweis erfolgt im Regelfall durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachlehrgang „Arbeitsrecht“. Der Nachweis muss Angaben darüber enthalten, wann und von wem alle das Fachgebiet betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind (§ 6 Abs. 2b FAO). Außerdem sind alle schriftlichen Aufsichtsarbeiten einschließlich Aufgabentext mit Bewertung im Original vorzulegen.

Von der Teilnahme an einem Fachanwaltslehrgang kann nur abgesehen werden, wenn außerhalb eines Lehrgangs theoretische Kenntnisse erworben worden sind, die dem in einem Fachlehrgang vermittelten Wissen sowohl in der Breite wie auch in der Tiefe

entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO). Es sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.

- Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Fachlehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von jeweils mindestens fünfzehn Zeitstunden nachzuweisen (§§ 4 II, § 15 FAO). Lehrgangszeiten sind anzurechnen.

Der Antrag wird erst dann bearbeitet, wenn die nach der Kammersatzung fällige Bearbeitungsgebühr in Höhe von **400,00 €** an die Kammer mit dem Vermerk „Fachanwalt Arbeitsrecht“ entrichtet wurde. Dieser Betrag kann auf folgendes Konto überwiesen werden:

VR-Bank Südwestpfalz eG
IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70
BIC: GENODE61ROA

4) Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen (§ 5 FAO)

Besondere praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes liegen dann vor, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin persönlich und weisungsfrei mindestens 100 Fälle aus allen der in § 10 Nr. 1a-e und Nr. 2a-b FAO bestimmten Gebiete, davon mindestens 5 Fälle aus dem Bereich des § 10 Nr. 2 FAO und mindestens die Hälfte gerichtliche oder rechtsförmliche Verfahren, bearbeitet hat. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung der Fälle anwaltlich zu versichern.

5) Fall-Liste (§ 6 Abs. 3 FAO)

Die Fall-Liste muss folgende Angaben enthalten:

- Fortlaufende Nummerierung mit chronologischer, am Beginn des Mandates ausgerichteter Reihenfolge
- Name der Parteien (Angabe der ersten drei Buchstaben des Namens genügt; Name des Mandanten bitte unterstreichen)
- Zeitpunkt des Beginns des Mandates
- Kanzleiinternes Aktenzeichen
- Bei gerichtlichen oder rechtsförmlichen Verfahren:
Angabe des Gerichtes bzw. der Behörde mit Angabe des Aktenzeichens
- Derzeitiger Stand der Angelegenheit bzw. Zeitpunkt der Beendigung der Sachbearbeitung (maßgeblich ist der Zeitpunkt, in dem die Sachbearbeitung geendet hat; anzugeben ist dementsprechend das Datum des Urteils, des Vergleiches, der Klagerücknahme usw.)
- Angaben zum inhaltlichen Schwerpunkt des Mandates